

FAQ zum TK-Webinar "Beitragsrechtliche Änderungen durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) - kurz & kompakt"

1. **Müssen Stiefkinder zum Zeitpunkt der Heirat in der Hausgemeinschaft wohnen, damit man die Stiefelterneigenschaft erlangt? Wenn ja, behält man diese, wenn die Stiefkinder später ausziehen und noch unter 25 Jahren sind?**

Ja, zum Zeitpunkt der Heirat muss das Kind in der häuslichen Gemeinschaft leben und zum Zeitpunkt der Heirat müssen die Voraussetzungen der Familienversicherung vorhanden gewesen sein. Wie bei leiblichen Kindern bleibt die Elterneigenschaft als Stiefeltern bestehen, wenn das Kind später auszieht.

2. **Habe ich das richtig verstanden, dass der Arbeitgeber KEINEN schriftlichen Nachweis für Kinder benötigt? Keine Geburtsurkunde?**

Wenn der Arbeitgeber das vereinfachte Nachweisverfahren anwendet, werden keine Nachweise benötigt.

3. **Vereinfachtes Verfahren: Wenn der Arbeitnehmer am 01.07.23 mitgeteilt hat, dass er drei Kinder unter 25 Jahren hat. Werden insgesamt drei Kinder bis zum Ende der Übergangsfrist berücksichtigt? Oder muss der Arbeitnehmer mitteilen, wenn ein Kind 25 Jahre vollendet?**

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten muss Ihnen der Arbeitnehmer das mitteilen, auch im vereinfachten Nachweisverfahren. Versäumt er dies, dann erfolgt bis

zur Einführung eines digitalen Verfahrens keine Korrektur zum Nachteil des Versicherten.

4. **Ich habe gehört, dass nur der Arbeitnehmer für die Meldung von Änderungen verantwortlich ist und der Arbeitgeber keine Prüfung machen muss.**

Die Arbeitgeber als beitragsabführende Stelle müssen alle Angaben einholen, um ihren Pflichten als beitragsabführende Stelle wahrnehmen zu können.

5. **Seit Juli 2023 werden die Kinder berücksichtigt. Wie lange zurück werden diese berücksichtigt, d. h. wenn ich die Angaben zu Kindern zum Ende des Jahres erhalte, werden diese dann noch berücksichtigt ab Juli 2023 oder erst ab dem Monat, in dem wir informiert werden?**

Im Rahmen des vereinfachten Nachweisverfahrens entfällt die Dreimonatsfrist zum Nachweis der Elterneigenschaft. Wenn also der Nachweis für ein z. B. im August 2023 geborenes Kind erst im Dezember erfolgt, ist der evtl. Abschlag oder der Wegfall des Zuschlages ab Geburtsmonat zu berücksichtigen.

6. **Hallo. Danke für das Webinar, es war sehr aufschlussreich. Frage 1: Was ist mit Verheirateten, bei dem Ehemann zwei Kinder hat und Ehefrau hat keine Kinder. Diese beiden Kinder leben zusammen in deren Haushalt mit Nebenwohnsitz (Wechselmodell mit der Mutter). Kann die Ehefrau**

dann den Kinderlosenzuschlag PLUS 0,25 Prozent Abschlag bekommen?

Schaut man sich dazu die Grundsätzlichen Hinweise an, ist dieser Fall so konkret nicht mitaufgeführt. Es wird folgendes dazu erklärt: Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat unter "Haushaltsaufnahme" nicht allein die Begründung einer Wohngemeinschaft verstanden. Vielmehr ist auf "ein auf längere Dauer gerichtetes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienähnlicher Art", auf "die Aufnahme in die Familiengemeinschaft" oder auf "ein elternähnliches, auf die Dauer berechnetes Band" abgestellt worden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung die Aufnahme in den Haushalt mit "versorgen" gleichgestellt, aber auch im Bezug hierauf klargestellt, dass das Hauptgewicht nicht auf dem Gewähren von Unterhalt liegt. In zusammenfassender Würdigung der Entwicklung in der Rechtsprechung ist das BSG schließlich zu dem Ergebnis gelangt, dass unter Haushaltsaufnahme nicht nur ein örtlich gebundenes Zusammenleben zu verstehen ist, sondern dass sie als Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienvohnung), materieller (Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) gekennzeichnet wird.

Wenn dem so ist, dann kann auch bei einem Wechselmodell die Stiefkindelterneigenschaft angewendet werden.

- 7. Hallo, ich habe eine Arbeitnehmerin, die für ihr Stiefkind einen Kinderfreibetrag in Höhe von 0,5 erhält. Gilt dieses ELStAM-Merkmal auch als Nachweis bei Stiefkindern? Vielen Dank für Ihre Antwort und das informative Seminar!**

Bei Stiefkindern muss, neben dem Nachweis der Stiefelterneigenschaft, das Kind zum Zeitpunkt der Heirat im Haushalt der Eltern leben und die Grenze für die Familienversicherung nicht überschritten haben.

- 8. Die Nachweise bzgl. der Stiefkind-Eigenschaft müssen auch während des Zeitraums des**

vereinfachten Verfahrens vorgelegt werden?

Nein, auch hier reicht die Information darüber.

- 9. Ein Mann ohne eigene Kinder war mit einer Frau verheiratet mit zwei Kindern, alle vier lebten zusammen in einem Haushalt. Die Ehe ist bereits geschieden. Wirken sich diese (ehemaligen) Stiefkinder (aktuell unter 18) auf die Pflegeversicherung des Ex-Ehemannes noch aus?**

Ja.

- 10. Wie wird die rückwirkende Korrektur / Erstattung genau gehandhabt? Wie weit kann die Korrektur erfolgen? Es geht um beide Beispiele, dass ein Mitarbeiter den Zuschlag bisher gezahlt hat, obwohl bereits ein Kind vorhanden ist und dass ein Mitarbeiter keinen Zuschlag gezahlt hat, obwohl kein Kind vorhanden ist. Wie weit können die Korrekturen angepasst werden?**

Weichen die vom Mitglied im vereinfachten Nachweisverfahren mitgeteilten Angaben von den Angaben ab, die im digitalen Verfahren oder im analogen Verfahren zur Verfügung gestellt werden, erfolgt keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitglieds. In beiden Beispielen soll das Mitglied nicht benachteiligt werden.

- 11. Bei privatpflegeversicherten Arbeitnehmern werden keine Kinder berücksichtigt bzw. kein Abschlag. Ist dies so richtig?**

Der Beitragssatz in der Sozialen Pflegeversicherung wird zum 1. Juli um 0,35 Punkte auf 3,4 Prozent angehoben. Damit ändert sich auch der Höchstbeitrag in der PKV auf 169,58 Euro monatlich für Personen ohne Beihilfeanspruch. Im ersten Halbjahr 2023 lag er bei 152,12 Euro. Für Privatversicherte, deren Beitrag auf den Höchstbeitrag gedeckelt ist, müssen daher die Beiträge angeglichen werden. Der individuelle Beitrag steigt damit um maximal 17,46

Euro. Für Personen mit Beihilfeanspruch steigt der Höchstbeitrag auf 67,83 Euro. Auch der maximale Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung ändert sich ab Juli 2023 entsprechend. Künftig bekommen Sie statt 76,06 nun 84,79 Euro.

12. Erlangt man die Stiefelterneigenschaft, wenn die Stiefkinder unter 25 Jahren sind und im Heim leben (auch schon zu Zeitpunkt der Eheschließung)?

Nein, zum Zeitpunkt der Heirat muss das Kind in der häuslichen Gemeinschaft leben und zum Zeitpunkt der Heirat müssen die Voraussetzungen der Familienversicherung vorhanden gewesen sein.

13. Wenn man einmal die Stiefelterneigenschaft bekommen hat und lässt sich dann scheiden - das Kind wohnt nun nicht mehr im Haushalt - behält man die Stiefelterneigenschaft und man zahlt auch weiterhin nicht den Beitragszuschlag für kinderlose?

Ja, das ist richtig.

14. Wenn ein Kind vor dem 25. Lebensjahr verstirbt, wird der Abschlag also dennoch bis zum Ende des rechnerisch 24. Lebensjahrs berücksichtigt?

Ja, als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind.

15. Wie verhält es sich bei Anwendung des halben Beitragssatzes im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 3 SGB XI? Sind Beitragszuschlag und Beitragsabschlag auch zu halbieren?

Der in Abhängigkeit von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder maßgebende Beitragsabschlag führt zu einer Reduzierung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung. Die Reduzierung ist sowohl auf den regulären Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI als auch auf den halben Beitragssatz nach § 55 Absatz

1 Satz 3 SGB XI anzuwenden.

16. Muss man verheiratet sein, um die Stiefelterneigenschaft zu erlangen?

Ja, für den Nachweis Stiefeltern muss man verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

17. Was passiert, wenn die Ehe bei Stiefeltern endet?

Die Elterneigenschaft für Stiefkinder besteht weiter, selbst wenn die Ehe geschieden bzw. aufgelöst wurde oder wenn der leibliche Elternteil verstirbt.

18. Die Minderung des Beitrages gilt doch nur für gesetzlich Versicherte und nicht für freiwillig Versicherte, oder?

Nein, für alle gesetzlich krankenversicherten Mitglieder – unabhängig ob pflichtversichert oder freiwillig krankenversichert.

19. Arbeitnehmer deren Kinder älter als 25 Jahre alt sind müssen weiterhin einen Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen, erhalten aber nur die Befreiung vom PV-Zuschlag?

Ja, das ist richtig so.

20. Unser Sozialversicherungsprüfer überprüft mithilfe von Geburtsurkunden, ob wir wirklich die Pflegeversicherung entsprechend anpassen dürfen. (ob ein Kind vorhanden ist oder nicht). Daher wundert es mich sehr, dass kein Nachweis notwendig ist.

Sie haben die Möglichkeit, im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 das vereinfachte Nachweisverfahren anzuwenden. Dort brauchen Sie keine Nachweise, es reichen die Angaben der Arbeitnehmer. Die Angaben sind jedoch entsprechend zu dokumentieren.

Die Nachweise können aber auch weiter im analogen Nachweisverfahren angefordert werden. Dann benötigen Sie die

entsprechenden Nachweise wie vor der Gesetzesänderung auch.

21. Darf ich die Nachweise denn tatsächlich einfordern – trotz vereinfachtem Verfahren? Oder verstößt das gegen den Datenschutz?

Für den Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder stehen zum Inkrafttreten der Regelungen über die Beitragssatzdifferenzierung in der Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder seit dem 1. Juli 2023 optional mehrere Verfahren zur Verfügung. Die beitragsabführende Stelle, bei Selbstzahlern die Pflegekasse, entscheidet, welches Verfahren sie anwendet. Bis zum 30. Juni 2025 bestehen diese zwei Möglichkeiten: Sie lassen sich die Angaben zu den Kindern im vereinfachten Nachweisverfahren ohne weitere Prüfung mitteilen. Oder Sie lassen sich die Nachweise entsprechend den Empfehlungen vorlegen und prüfen diese.

22. Ein Kinderfreibetrag in den ELStAM verschwindet ja irgendwann aus dem System (Aufbewahrungsfrist 10 Jahre). Der Mitarbeiter ist aber über 30 Jahre im Betrieb, dann hätte ich ja irgendwann keinen Nachweis für die Elterneigenschaft, wenn ich die ELStAM-Daten als Grundlage genommen habe. Oder sehe ich das falsch?

Die Daten aus der ELStAM-Datenbank sind eine Möglichkeit des Nachweises für die Elterneigenschaft. Liegen Ihnen diese Daten nicht mehr vor, können Sie sich andere Nachweise anfordern.

23. Was ist, wenn das Kind tot zur Welt kommt?

Kinder die tot zur Welt kommen, sind nicht berücksichtigungsfähig.

24. Wird eine Fehlgeburt ebenfalls berücksichtigt?

Fehlgeburten sind nicht berücksichtigungsfähig.

25. Wie lange muss das Kind gelebt haben?

Es muss sich um eine „Lebendgeburt“ handeln und eine Sterbeurkunde vorliegen.

26. Eine Korrektur der Abrechnungen für 2023 im Jahr 2025 ist bei Lohnabrechnungsprogrammen (zum Beispiel DATEV) nicht möglich. Wie sollen wir die Korrekturen vornehmen?

In diesen Fällen ist die Korrektur über eine Ausfüllhilfe (z. B. über das SV-Meldeportal) zu erstellen.

27. Benötigt man tatsächlich eine Geburtsurkunde von den Mitarbeiterinnen? Gilt nicht bis 2025 das vereinfachte Nachweisverfahren?

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Übergangszeitraum gilt nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt. Die von den Mitgliedern auf Anforderung mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder dürfen dementsprechend ohne weitere Prüfung verwendet werden; auf die Vorlage konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet.

28. Wie verfare ich, wenn ich erst im Juli 2023 erfahre, dass ein Arbeitnehmer überhaupt Kinder über 25 Jahre hat. Er hatte im Vorfeld den Personalfragebogen mit Elterneigenschaft „Nein“ ausgefüllt!

Wenn die Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, dann sind sie für die Beitragsreduzierung nicht mehr berücksichtigungsfähig – allerdings hätte der Zuschlag für die fehlende Elterneigenschaft nicht gezahlt werden müssen – dies ist zu korrigieren.

29. In Bezug auf die Anzahl der Kinder lassen wir uns als Nachweis Kopien der Geburtsurkunden

vorlegen und legen diese im Anschluss zu den Lohnunterlagen (digitale Personalakte). Ist diese Vorgehensweise rechtlich unbedenklich, ja oder nein?

Als Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern sind auch Geburtsurkunden als Nachweis zulässig. Wenn der Nachweis „rechtssicher“ in der Akte abgelegt ist, reicht das Verfahren aus.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

30. Verstehe ich das richtig, dass Familien mit einem Kind, welches bereits das 25. Lebensjahr erreicht hat, so behandelt werden als wären sie kinderlos?

Nein, das ist nicht richtig. Wurde die Elterneigenschaft nachgewiesen, bleibt diese ein Leben lang bestehen – unabhängig davon, wie alt das Kind ist. Familien mit einem Kind müssen im Gegensatz zu kinderlosen keinen Zuschlag von 0,6 Prozent zahlen. Für diese Familien sind jedoch auch keine finanziellen Entlastungen in Form von Abschlägen möglich. Denn: Entlastet werden nur größere Familien, die mehrere Kinder unter 25 Jahren haben und sich somit in der sogenannten Kindererziehungsphase befinden. Für Familien mit einem Kind gilt der PV-Beitragsatz von 3,4 Prozent.

31. Können Sie mir bitte mitteilen, wie der Nachweis über die häusliche Gemeinschaft bei Stiefkindern aussieht? Welche Unterlagen gelten hier als Grundlage?

Als Grundlage gelten eine Heiratsurkunde oder ein Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft sowie eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle (z. B. Familienkasse der Agentur für Arbeit) darüber, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt

des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war.

32. Wie ist es bei Kindern, die schon vor dem 01.07.2023 verstorben sind, aber noch keine 25 Jahre alt wären. Wenn die Eltern, dass melden, würden diese also auch berücksichtigt werden?

Ja, das ist richtig. Das Kind muss jedoch nach der Geburt verstorben sein. Totgeborene Kinder werden nicht berücksichtigt.

33. Man braucht jetzt einen Nachweis, in dem das Geburtsdatum enthalten ist? Sonst kann ich die Vollendung des 25. Lebensjahres nicht prüfen. Richtig?

Für die Übergangszeit vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt ein vereinfachtes Verfahren: Es sieht vor, dass auf Nachweise in Form von z. B. Geburtsurkunden verzichtet werden kann. Als Arbeitgeber können Sie die Daten von Ihren Beschäftigten also z. B. telefonisch oder formlos schriftlich abfragen. Das Ergebnis der Abfrage muss nur entsprechend dokumentiert werden.

34. Ist es korrekt, dass bei mehreren Kindern, die Pflicht beim Arbeitgeber liegt, manuell zu prüfen, wenn das Kind älter als 25 ist und somit aus der Berücksichtigung rausfällt?

Als Arbeitgeber sind Sie für die korrekte Beitragsberechnung und -abführung verantwortlich. D. h. Sie müssen sicherstellen, dass Sie alle Angaben vorliegen haben, die eine korrekte Berechnung und Abführung ermöglicht. Die Organisation dieser Aufgabe liegt beim Arbeitgeber.

35. Wenn zu viel berücksichtigte Kinderabschlüsse nicht nachgefordert werden. Das animiert doch zu Betrug zu Lasten aller Beitragszahler. Das kann doch so nicht gewollt sein, oder? Sonst könnten die Beschäftigten animiert sein, einfach mehr Kinder als vorhanden zu behaupten!

FAQ zum TK-Webinar "Beitragsrechtliche Änderungen durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) - kurz & kompakt"

Die Arbeitnehmer sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen (siehe § 28 o SGB IV). Falls ein Arbeitnehmer nachweislich und vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, kann gegen ihn ein Bußgeld verhängen werden.